



Vermietungs- und Kooperationsvereinbarung

zwischen

**Vermieter oder
Kooperationspartner:in:**

Kino Theater Raetia, Obere stallstrasse 14, **7430 Thusis**
Tel. Sekretariat 081 630 06 56

vertreten durch:
direkter Kontakt (mobile):

**Mieter:in oder
Kooperationspartner:in:**

Art der Veranstaltung:

**Datum, Beginn und Dauer der
Veranstaltung:**

**Mietvereinbarung/ Servicepakete:
(Kurzbeschreibung)**

Diverses/Bemerkungen:

**Preis (Miete und Services):
Detail siehe Anhang:**

**Unterstützungsbeitrag/
Spende an Kino Theater:**

Total vereinbarter Preis:

Die Nutzungsvereinbarung im Anhang ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vermietungs- bzw. Kooperationsvereinbarung.

**Vermieter
Verein Kino Theater Rätia**

Mieter:innen

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Thusis, _____

Beilagen: Nutzungsvereinbarung

Nutzungsvereinbarung

Grundsatz

Die Räumlichkeiten des Kino Raetia können an Vereine, Firmen, Institutionen und Privatpersonen vermietet werden. Priorität hat die Vermietung der Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke. Das Kino Theater Raetia vermietet die Kinoräumlichkeiten (Saal, Foyer, Kinonebenräume ohne Filmkabine):

Organisatorisches

Ansprechperson für externe Veranstalter ist die Geschäftsstelle des Vereins Kino Raetia. Die Geschäftsstelle stellt den Kontakt zu weiteren Ansprechpersonen her.
(kino@kinoraetia.ch, 081 630 06 56)

Externe Veranstalter sorgen selbst für Personal und Helfende, sowie Abendkasse. Sollte der Wunsch nach Personal für die Bar, Abendkasse o.a bestehen, wird das mit Abschluss der Reservation vereinbart.

Die Veranstalter übernehmen die Kinoräumlichkeiten von einer Person des Vermieters und übergibt sie ihr im Anschluss an die Veranstaltung wieder. Mängel, Reklamationen, etc. sind dieser Person unverzüglich zu melden.

Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter verpflichtet sich, mit aller Sorgfalt mit dem Mietobjekt umzugehen. Bei selbst verschuldeten Schäden haften die Mieter:innen vollumfänglich. Das Rauchen im Gebäude ist verboten.

Die Kinoräumlichkeiten sind von den Mieter:innen in einwandfrei aufgeräumtem, besenreinem Zustand zu verlassen. Für die Schlussreinigung kann der Vermieter beauftragt werden.

Das Kino befindet sich inmitten des Dorfes. Wir bitten um Rücksichtnahme, speziell nach 22.00 Uhr.

Filme, Filmrechte und Benutzung technische Anlagen

Die Mieter:innen sind verantwortlich für die ordnungsgemässe Anmeldung und Abrechnung der Filmrechte mit Verleiher/Vertrieb und der Gebühren mit der Urheberrechtsgesellschaft SUISA.

Die mitgebrachten Filme sind 1 Woche vor Veranstaltung dem Kino zu übergeben, damit sie vorbereitet, bzw. ausgetestet werden können.

Es ist möglich, den Vermieter mit der Filmbeschaffung und der Abrechnung von Filmrechten und SUISA-Gebühren zu beauftragen. Die Kosten für Filmbeschaffung, Transporte, Filmrechte, Gebühren, Filmvorbereitung und -vorführung werden nach effektivem Aufwand berechnet.

Filmvorführungen sowie Bedienung der Lichtenanlage werden ausschliesslich durch das technische Personal des Vermieters durchgeführt.

Für nicht stattfindende Veranstaltungen werden bei kurzfristiger Absage (weniger als einen Monat) eine Mindestmiete (Kinosaal/Foyer) und zusätzlich die bisherigen Aufwendungen des Vermieters verrechnet.

Max. zulässige Besucherzahl

Max. erlaubte Zuschauerzahl/Eintritte sind 159.

Barbetrieb

Barbetrieb ist Sache des Vermieters. Die Einnahmen des Barbetriebes gehen an den Verein Kino Theater Raetia. Barpersonal: Pro Person/Stunde wird 35.- verrechnet.

Kommunikation

Die Veranstalter haben die Möglichkeit Plakate und Flyer für ihren Anlass aufzulegen. Der Anlass kann auf der Homepage des Kino Theater Raetia und im Kinoprogramm angekündigt werden. Dafür stellt der Veranstalter rechtzeitig folgende Informationen zur Verfügung: Titel des Anlasses, Datum und Uhrzeit, Kurzbeschreibung, mindestens ein Foto in druckfähiger Qualität. Auf Wunsch wird der Anlass im gedruckten Monatsprogramm aufgenommen. Dazu müssen die Unterlagen bis jeweils am 1. des Vormonats bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Versicherung und Rechtliches

Von Seiten des Kino Theater Raetia werden keine Versicherungen für den Veranstalter abgeschlossen. Für Schäden, die in Zusammenhang mit einem Anlass oder durch den Veranstalter oder dessen Mitarbeiter:innen erfolgen, haftet der Veranstalter; der Verein Kino Theater Raetia übernimmt keine Haftung.

Der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters. Die Parteien verpflichten sich im Konfliktfall vor einem allfälligen Gerichtsverfahren eine Mediation durchzuführen.

Beilagen: Tarifordnung
 Technische Ausstattung

Thusis, Januar 2023